



AMTSBLATT

für den Kreis Borken

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Borken

Jahrgang: 43

Ausgabe: 01/2017

Datum: 10.01.2017

Datum	Inhalt	Seite
02.01.2017	Öffentliche Bekanntmachung der Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung des Kreises Borken für das Haushaltsjahr 2016	1 - 3
03.01.2017	Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	3 - 4
04.01.2017	Bekanntmachungen gemäß § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes i. V. m. § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes	4 - 10
04.01.2017		
05.01.2017		
05.01.2017		
05.01.2017		
04.01.2017		
09.01.2017		
05.01.2017		
03.01.2017	Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung	10
06.01.2017	Bekanntmachung der Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Venn- und Thesingbach“	11
30.12.2016	Bekanntmachung gemäß § 3 a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. Februar 2010 (BGBl. I Seite 94) in der derzeit gültigen Fassung	11 - 12
05.01.2017	Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes Oberer Heubach - Unterhaltungsarbeiten an sonstigen Gewässern	12
28.12.2016	Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparurkunden der Sparkasse Westmünsterland	12 - 13
28.12.2016		
04.01.2017		
04.01.2017		

Öffentliche Bekanntmachung der Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung des Kreises Borken für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 53 Abs. 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19.12.2013 (GV. NRW. S. 878), in Verbindung mit § 81 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 496), hat der Kreistag des Kreises Borken mit Beschluss vom 08.12.2016 folgende Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung vom 25.02.2016 erlassen:

Das Amtsblatt für den Kreis Borken liegt bei den Stadt- und Gemeindeverwaltungen zur kostenlosen Mitnahme aus und ist über den Internetauftritt des Kreises Borken (www.kreis-borken.de) abrufbar.

Einzellieferung erfolgt gegen Portoerstattung oder kostenlos per E-Mail. Das Amtsblatt kann auch laufend per E-Mail bezogen werden. Dieses Angebot ist kostenlos. Auf dem Postwege ist ein laufender Bezug im Jahresabonnement gegen ein Entgelt von 40,00 € möglich.

Anforderungen richten Sie bitte an die Kreisverwaltung Borken - Stabsstelle -, Burloer Straße 93, 46325 Borken.

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschl. Nachträge festgesetzt auf
	EUR	EUR	EUR	EUR
Ergebnisplan				
Erträge	504.519.320	-	5.139.979	499.379.341
Aufwendungen	508.717.507	-	5.539.501	503.178.006
Finanzplan				
<u>aus der laufenden</u> <u>Verwaltungstätigkeit:</u>				
Einzahlungen	492.981.467	-	5.497.979	487.483.488
Auszahlungen	489.035.808	-	4.871.720	484.164.088
<u>aus der</u> <u>Investitionstätigkeit:</u>				
Einzahlungen	15.697.272	-	-	15.697.272
Auszahlungen	21.289.349	-	-	21.289.349
<u>aus der</u> <u>Finanzierungstätigkeit:</u>				
Einzahlungen	8.000	-	-	8.000
Auszahlungen	1.058.000	-	-	1.058.000

§ 2

Der bisher festgesetzte Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen wird nicht geändert.

§ 3

Der bisher festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 4.198.187 EUR um 399.522 EUR vermindert und damit auf

3.798.665 EUR

festgesetzt. Die bisher festgesetzte Verringerung der allgemeinen Rücklage wird nicht geändert.

§ 5

Der bisher festgesetzte Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird nicht geändert.

§ 6

- (1) Der Hebesatz der Kreisumlage wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 28,8 v.H. um 1,0 v.H. vermindert und damit auf 27,8 v. H. der für das Haushaltsjahr 2016 geltenden Bemessungsgrundlagen festgesetzt.
- (2) Von den Städten und Gemeinden, die kein eigenes Jugendamt unterhalten, wird ein Zuschlag zur Kreisumlage (Mehrbelastung) von 24,4 v. H. der für das Haushaltsjahr 2016 geltenden Bemessungsgrundlagen erhoben. Die bisherige Festsetzung des Hebesatzes wird damit nicht geändert.
- (3) Die Kreisumlage einschließlich Mehrbelastung ist in monatlichen Teilbeträgen von 1/12 jeweils zum 15. eines Monats fällig. Erfolgt die Wertstellung der Zahlung nicht bis zum Fälligkeitstag, werden Verzugszinsen in Höhe von 2 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank für die ausstehenden Beträge erhoben.

§ 7

- entfällt -

§ 8

Die Vorschriften zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung sowie die Wertgrenzen für Investitionsmaßnahmen werden nicht geändert.

Bekanntmachungsanordnung**Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung 2016**

Die vorstehende Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung 2016 mit ihren Anlagen ist nach § 53 Abs. 1 Kreisordnung NRW (KrO NRW) i. V. m. §§ 80 Abs. 5 und 81 Abs. 1 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) der Bezirksregierung Münster mit Schreiben vom 09.12.2016 angezeigt worden. Mit Verfügung vom 27.12.2016 hat diese die Festsetzung des Umlagesatzes der allgemeinen Kreisumlage gemäß § 56 Abs. 2 KrO NRW genehmigt. Kommunalaufsichtliche Bedenken gegen die Festsetzungen der Nachtragssatzung 2016 und des Nachtragshaushaltsplanes 2016 wurden nicht erhoben.

Die Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung 2016 mit ihren Anlagen liegt vom 02.01.2017 bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2017 während der allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus und kann

**im Kreishaus Borken,
Burloer Straße 93
46325 Borken
Raum 2154**

eingesehen werden.

Die Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung 2016 mit ihren Anlagen steht außerdem auf der Internetseite des Kreises Borken (www.kreis-borken.de) zum Abruf bereit.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung NRW und der Gemeindeordnung NRW beim zu Stande kommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Borken, 02.01.2017

In Vertretung

Gez.

Dr. Ansgar Hörster
Kreisdirektor

Bekanntmachung**gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Herr Berthold Nottelmann wohnhaft in 46342 Velen, Eschstraße 116, hat mit Antrag vom 08.11.2016 die Umstrukturierung und Erweiterung seiner Tierhaltungsanlage mit den zugehörigen Nebeneinrichtungen auf dem Grundstück in Velen, Eschstraße 116, Gemarkung Nordvelen, Flur 2, Flurstück 111, beantragt.

Nach Verwirklichung des Vorhabens können dort 413 Sauen incl. Ferkel, 18 Jungsaunen und 282 Mastschweine gehalten werden. Die Rinderhaltung wird aufgegeben.

Für die Kumulierung der Vorhaben wurde eine Vorprüfung zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß §§ 3a-c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchgeführt (Screening). Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer

Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständigen Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Kreis Borken, 03.01.2017

Der Landrat
Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz
Aktenzeichen: 63-64 03315 2016

Im Auftrag
gez.
Martin Ohlms

Bekanntmachungen
gemäß § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes i. V. m. § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Der Kreis Borken, Burloer Str. 93, 46325 Borken hat der Windenergie Marbeck GmbH & Co. BWK Betriebs KG mit Sitz in 46325 Borken, Greven Esch 15 mit Datum vom 15.12.2016 eine Genehmigung nach §§ 4 und 6 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage des Typs ENERCON E-115 (3.000 kW Nennleistung; 149,08 m Nabenhöhe; 115,71 m Rotordurchmesser) auf dem Grundstück in Heiden, Konzentrationszone 2: Schlickbrook, Gemarkung: Heiden, Flur: 60, Flurstück: 30, erteilt.

Der Genehmigungsbescheid ist unter Auflagen zum Baurecht/Brandschutz, Immissionsschutz, Gewässerschutz, Abfallrecht, Landschafts- und Naturschutz, Arbeitsschutz und Luftfahrtrecht ergangen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Auslegungsfrist Klage beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes (SigG) versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides und seiner Begründung liegt nach dieser Bekanntmachung zwei Wochen, vom 11.01.2017 bis zum 24.01.2017, während der Dienststunden zur Einsicht bei folgenden Behörden aus:

Gemeindeverwaltung Heiden, Bauamt, 2. Obergeschoss, Herr Bösing, Zimmer 2.11, Rathausplatz 1, 46359 Heiden, während der Dienststunden montags bis mittwochs von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr und von 14:30 Uhr bis 15:30 Uhr, donnerstags von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr und 14:30 Uhr bis 17:30 Uhr sowie freitags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr.

und

Kreisverwaltung Borken, Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz, Etage 3A, Zimmer 2307, Burloer Straße 93, 46325 Borken, während der Dienststunden montags bis mittwochs 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr und 14:30 Uhr bis 16:00 Uhr, donnerstags 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr und freitags von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr.

Zusätzlich ist der Bescheid im Internet unter www.kreis-borken.de einsehbar.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt. Personen, die Einwendungen erhoben haben, können den Bescheid bis zum Ablauf der Klagefrist beim Kreis Borken, Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz schriftlich anfordern.

Kreis Borken, 04.01.2017
Der Landrat
Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz
Az.: 63-01773 2015-wolt

Im Auftrag
gez.
Martin Ohlms

Der Kreis Borken, Burloer Str. 93, 46325 Borken hat der Windkraft Heiden GmbH & Co. KG mit Sitz in 46359 Heiden, Leblicher Straße 25 mit Datum vom 20.12.2016 eine Genehmigung nach §§ 4 und 6 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen des Typs ENERCON E-115 (3.000 kW Nennleistung; 149,08 m Nabenhöhe; 115,71 m Rotordurchmesser) auf Grundstücken in Heiden, Konzentrationszone 2: Schlickenbrook, Gemarkung: Heiden, Flur: 54, Flurstück: 33 und Flur: 60, Flurstück: 21, erteilt.

Der Genehmigungsbescheid ist unter Auflagen zum Baurecht/Brandschutz, Immissionsschutz, Gewässerschutz, Abfallrecht, Landschafts- und Naturschutz, Arbeitsschutz und Luftfahrtrecht ergangen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Auslegungsfrist Klage beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes (SigG) versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides und seiner Begründung liegt nach dieser Bekanntmachung zwei Wochen, vom 11.01.2017 bis zum 24.01.2017, während der Dienststunden zur Einsicht bei folgenden Behörden aus:

Gemeindeverwaltung Heiden, Bauamt, 2. Obergeschoss, Herr Bösing, Zimmer 2.11, Rathausplatz 1, 46359 Heiden, während der Dienststunden montags bis mittwochs von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr und von 14:30 Uhr bis 15:30 Uhr, donnerstags von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr und 14:30 Uhr bis 17:30 Uhr sowie freitags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr.

und

Kreisverwaltung Borken, Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz, Etage 3A, Zimmer 2307, Burloer Straße 93, 46325 Borken, während der Dienststunden montags bis mittwochs 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr und 14:30 Uhr bis 16:00 Uhr, donnerstags 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr und freitags von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr.

Zusätzlich ist der Bescheid im Internet unter www.kreis-borken.de einsehbar.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt. Personen, die Einwendungen erhoben haben, können den Bescheid bis zum Ablauf der Klagefrist beim Kreis Borken, Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz schriftlich anfordern.

Kreis Borken, 04.01.2017
Der Landrat
Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz
Az.: 63-01772 2015-wolt

Im Auftrag
gez.
Martin Ohlms

Der Kreis Borken, Burloer Str. 93, 46325 Borken hat der Bürgerwind Ammeloe GmbH & Co. KG mit Sitz in 48691 Vreden, Ammeloe 17 mit Datum vom 21.12.2016 eine Genehmigung nach §§ 4 und 6 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von fünf Windenergieanlagen des Typs ENERCON E-115 (3.000 kW Nennleistung; 149,08 m Nabenhöhe; 115,71 m Rotordurchmesser) auf Grundstücken in Vreden, Konzentrationszone Lüntener Feld / Ammeloe, Gemarkung: Vreden, Flur: 53, Flurstück: 10 sowie Flur: 52, Flurstücke: 6, 7, 21, 24, und 37 erteilt.

Der Genehmigungsbescheid ist unter Auflagen zum Baurecht/Brandschutz, Immissionsschutz, Gewässerschutz, Abfallrecht, Landschafts- und Naturschutz, Arbeitsschutz und Luftfahrtrecht ergangen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Auslegungsfrist Klage beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes (SigG) versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides und seiner Begründung liegt nach dieser Bekanntmachung zwei Wochen, vom 11.01.2017 bis zum 24.01.2017, während der Dienststunden zur Einsicht bei folgenden Behörden aus:

Stadtverwaltung Vreden, technisches Rathaus, Fachabteilung III.2, Stadtplanung, Zimmer 8, Butenwall 79/81, 48691 Vreden, während der Dienststunden montags bis donnerstags von 08:30 Uhr bis 13:00 Uhr und Montag- und Dienstagnachmittag von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Mittwochnachmittag von 14:00 Uhr bis 16:30 Uhr, Donnerstagnachmittag von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr. Freitags von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr.

und

Kreisverwaltung Borken, Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz, Etage 3A, Zimmer 2307, Burloer Straße 93, 46325 Borken, während der Dienststunden montags bis mittwochs 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr und 14:30 Uhr bis 16:00 Uhr, donnerstags 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr und freitags von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr.

Zusätzlich ist der Bescheid im Internet unter www.kreis-borken.de einsehbar.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt. Personen, die Einwendungen erhoben haben, können den Bescheid bis zum Ablauf der Klagefrist beim Kreis Borken, Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz schriftlich anfordern.

Kreis Borken, 05.01.2017

Der Landrat

Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz

Az.: 63-01096 2016-wolt

Im Auftrag

gez.

Martin Ohlms

Der Kreis Borken, Burloer Str. 93, 46325 Borken hat der Bürgerwindpark Heek-Ahle Dannenkamp GmbH & Co. KG mit Sitz in 48619 Heek, Ahle 151 mit Datum vom 22.12.2016 eine Genehmigung nach §§ 4 und 6 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage des Typs ENERCON E-141 EP 4 (4.200 kW Nennleistung; 158,95 m Nabenhöhe; 141 m Rotordurchmesser) auf dem Grundstück in Ahaus, Konzentrationszone Ammeln, Gemarkung: Ahaus, Flur: 38, Flurstück: 96 erteilt.

Der Genehmigungsbescheid ist unter Auflagen zum Baurecht/Brandschutz, Immissionsschutz, Gewässerschutz, Abfallrecht, Landschafts- und Naturschutz, Arbeitsschutz und Luftfahrtrecht ergangen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Auslegungsfrist Klage beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes (SigG) versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides und seiner Begründung liegt nach dieser Bekanntmachung zwei Wochen, vom 11.01.2017 bis zum 24.01.2017, während der Dienststunden zur Einsicht bei folgenden Behörden aus:

1. Stadtverwaltung Ahaus – Fachbereich Bürgerservice, Rathausplatz 1, 48683 Ahaus, Dienststunden montags bis freitags 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr.
2. Gemeinde Heek, Fachbereich Planen, Bauen und Verkehr, Herr Gausling, Zimmer 009, Bahnhofstraße 60, 48619 Heek, während der Dienststunden montags bis mittwochs von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr und nachmittags von 14:30 Uhr bis 16:00 Uhr, donnerstags von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr und von 14:30 Uhr bis 18.00 Uhr, freitags von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr.

und

3. Kreisverwaltung Borken, Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz, Etage 3A, Zimmer 2307, Burloer Straße 93, 46325 Borken, während der Dienststunden montags bis mittwochs 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr und 14:30 Uhr bis 16:00 Uhr, donnerstags 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr und freitags von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr.

Zusätzlich ist der Bescheid im Internet unter www.kreis-borken.de einsehbar.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt. Personen, die Einwendungen erhoben haben, können den Bescheid bis zum Ablauf der Klagefrist beim Kreis Borken, Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz schriftlich anfordern.

Kreis Borken, 05.01.2017

Der Landrat

Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz

Az.: 63-02352 2016-wolt

Im Auftrag

gez.

Martin Ohlms

Der Kreis Borken, Burloer Str. 93, 46325 Borken hat der Bürgerwind Almsicker Loh GmbH & Co. KG mit Sitz in 48703 Stadtlohn, Almsick 20 mit Datum vom 21.12.2016 eine Genehmigung nach §§ 4 und 6 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von vier Windenergieanlagen des Typs ENERCON E-141 EP4 (4200 kW Nennleistung; 158,95 m Nabenhöhe; 141,00 m Rotordurchmesser) auf dem Grundstück in Stadtlohn, Konzentrationszone Almsick, Gemarkung: Kirchspiel Stadtlohn, Flur: 101, Flurstücke: 47, 10 und 17 sowie Flur: 109, Flurstück: 15 erteilt.

Der Genehmigungsbescheid ist unter Auflagen zum Baurecht/Brandschutz, Immissionsschutz, Gewässerschutz, Abfallrecht, Landschafts- und Naturschutz, Arbeitsschutz und Luftfahrtrecht ergangen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Auslegungsfrist Klage beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes (SigG) versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides und seiner Begründung liegt nach dieser Bekanntmachung zwei Wochen, vom 11.01.2017 bis zum 24.01.2017, während der Dienststunden zur Einsicht bei folgenden Behörden aus:

Stadt Stadtlohn, Bauamt, Zimmer 29, Markt 3, 48703 Stadtlohn, während der Dienststunden montags bis mittwochs von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr und nachmittags von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr, sowie donnerstags von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr und 14:30 Uhr bis 17:30 Uhr, freitags von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr.

und

Kreisverwaltung Borken, Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz, Etage 3A, Zimmer 2307, Burloer Straße 93, 46325 Borken, während der Dienststunden montags bis mittwochs 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr und 14:30 Uhr bis 16:00 Uhr, donnerstags 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr und freitags von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr.

Zusätzlich ist der Bescheid im Internet unter www.kreis-borken.de einsehbar.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt. Personen, die Einwendungen erhoben haben, können den Bescheid bis zum Ablauf der Klagefrist beim Kreis Borken, Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz schriftlich anfordern.

Kreis Borken, 05.01.2017
Der Landrat
Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz
Az.: 63-01577 2016-wolt

Im Auftrag
gez.
Martin Ohlms

Der Kreis Borken, Burloer Str. 93, 46325 Borken hat der WI Windinvest Zwei GmbH mit Sitz in 48727 Billerbeck, Ludgerstraße 37 mit Datum vom 27.12.2016 zwei Genehmigungen nach §§ 4 und 6 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von je einer Windenergieanlage des Typs ENERCON E-115 (3000 kW Nennleistung, 92,05 m Nabenhöhe, 115,71 m Rotordurchmesser) auf Grundstücken in Gescher, Estern, Gemarkung: Estern, Flur: 8, Flurstück: 22 und Flur: 8, Flurstück: 136 erteilt.

Der Genehmigungsbescheid ist unter Auflagen zum Baurecht/Brandschutz, Immissionsschutz, Gewässerschutz, Abfallrecht, Landschafts- und Naturschutz, Arbeitsschutz und Luftfahrtrecht ergangen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Auslegungsfrist Klage beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes (SigG) versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides und seiner Begründung liegt nach dieser Bekanntmachung zwei Wochen, vom 11.01.2017 bis zum 24.01.2017, während der Dienststunden zur Einsicht bei folgenden Behörden aus:

Stadt Gescher, Stabstelle Bauordnung, Zimmer 209, Marktplatz 1, 48712 Gescher, während der Dienststunden montags bis mittwochs von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr und von 14:00 Uhr bis 15:30 Uhr, donnerstags von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr und von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr, freitags von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr.

und

Kreisverwaltung Borken, Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz, Etage 3A, Zimmer 2307, Burloer Straße 93, 46325 Borken, während der Dienststunden montags bis mittwochs 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr und 14:30 Uhr bis 16:00 Uhr, donnerstags 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr und freitags von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr.

Zusätzlich ist der Bescheid im Internet unter www.kreis-borken.de einsehbar.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt. Personen, die Einwendungen erhoben haben, können den Bescheid bis zum Ablauf der Klagefrist beim Kreis Borken, Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz schriftlich anfordern.

Kreis Borken, 04.01.2017
Der Landrat
Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz

Az.: 63-02164 2016-WEA 1
Az.: 63-02164 2016-WEA 2

Im Auftrag
gez.
Martin Ohlms

Der Kreis Borken, Burloer Str. 93, 46325 Borken hat der Bürger Wind Wichum GmbH & Co. KG mit Sitz in 48619 Heek, Wichum 7 mit Datum vom 29.12.2016 eine Genehmigung nach §§ 4 und 6 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage vom Typ ENERCON E-141 EP4 (4.200 kW Nennleistung, 158,95 m Nabenhöhe, 141 m Rotordurchmesser) auf dem Grundstück in Heek, Konzentrationszone 2: Wichum, Gemarkung: Nienborg, Flur: 37, Flurstück: 154 erteilt.

Der Genehmigungsbescheid ist unter Auflagen zum Baurecht/Brandschutz, Immissionsschutz, Gewässerschutz, Abfallrecht, Landschafts- und Naturschutz, Arbeitsschutz und Luftfahrtrecht ergangen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Auslegungsfrist Klage beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes (SigG) versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides und seiner Begründung liegt nach dieser Bekanntmachung zwei Wochen, vom 11.01.2017 bis zum 24.01.2017, während der Dienststunden zur Einsicht bei folgenden Behörden aus:

1. Gemeinde Heek, Fachbereich Planen, Bauen und Verkehr, Herr Gausling, Zimmer 009, Bahnhofstraße 60, 48619 Heek, während der Dienststunden montags bis mittwochs von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr und nachmittags von 14:30 Uhr bis 16:00 Uhr, donnerstags von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr und von 14:30 Uhr bis 18.00 Uhr, freitags von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr.
 2. Stadtverwaltung Gronau – Fachbereich Stadtplanung und Bauordnung - Rathaus, Konrad-Adenauer-Straße 1, 48599 Gronau, Dienststunden montags bis donnerstags von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr und freitags von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr.
- und
3. Kreisverwaltung Borken, Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz, Etage 3A, Zimmer 2307, Burloer Straße 93, 46325 Borken, während der Dienststunden montags bis mittwochs 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr und 14:30 Uhr bis 16:00 Uhr, donnerstags 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr und freitags von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr.

Zusätzlich ist der Bescheid im Internet unter www.kreis-borken.de einsehbar.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt. Personen, die Einwendungen erhoben haben, können den Bescheid bis zum Ablauf der Klagefrist beim Kreis Borken, Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz schriftlich anfordern.

Kreis Borken, 09.01.2017

Der Landrat

Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz

Az.: 63-01807 2016-wolt

Im Auftrag

gez.

Martin Ohlms

Der Kreis Borken, Burloer Str. 93, 46325 Borken hat der Bürger-Windpark Heek-Ahle-Dannenkamp GmbH & Co. KG mit Sitz in 48619 Heek, Ahle 151 mit Datum vom 27.01.2017 eine Genehmigung nach §§ 4 und 6 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen des Typs ENERCON E-82 E2 (2.300 kW Nennleistung, 138,38 m Nabenhöhe, 82,00 m Rotordurchmesser) auf Grundstücken in Heek, Konzentrationszone 4: Ahle - Süd, Gemarkung: Heek, Flur: 33, Flurstücke: 24 und 67 erteilt.

Der Genehmigungsbescheid ist unter Auflagen zum Baurecht/Brandschutz, Immissionsschutz, Gewässerschutz, Abfallrecht, Landschafts- und Naturschutz, Arbeitsschutz und Luftfahrtrecht ergangen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Auslegungsfrist Klage beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes (SigG) versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides und seiner Begründung liegt nach dieser Bekanntmachung zwei Wochen, vom 11.01.2017 bis zum 24.01.2017, während der Dienststunden zur Einsicht bei folgenden Behörden aus:

1. Gemeinde Heek, Fachbereich Planen, Bauen und Verkehr, Herr Gausling, Zimmer 009, Bahnhofstraße 60, 48619 Heek, während der Dienststunden montags bis mittwochs von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr und nachmittags von 14:30 Uhr bis 16:00 Uhr, donnerstags von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr und von 14:30 Uhr bis 18.00 Uhr, freitags von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr.
2. Stadtverwaltung Ahaus – Fachbereich Bürgerservice, Rathausplatz 1, 48683 Ahaus, Dienststunden montags bis freitags 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr.
und
3. Kreisverwaltung Borken, Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz, Etage 3A, Zimmer 2307, Burloer Straße 93, 46325 Borken, während der Dienststunden montags bis mittwochs 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr und 14:30 Uhr bis 16:00 Uhr, donnerstags 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr und freitags von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr.

Zusätzlich ist der Bescheid im Internet unter www.kreis-borken.de einsehbar.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt. Personen, die Einwendungen erhoben haben, können den Bescheid bis zum Ablauf der Klagefrist beim Kreis Borken, Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz schriftlich anfordern.

Kreis Borken, 05.01.2017
Der Landrat
Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz
Az.: 63-01568 2016-wolt

Im Auftrag
gez.
Martin Ohlms

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Herrn Hanno Kastrup, geboren am 07.07.1941, zuletzt wohnhaft in 53127 Bonn, Im Eichholz 21,
ist ein Bescheid vom 03.01.2017, Aktenzeichen 66 51 01/02-176, zuzustellen.

Der Aufenthalt des Betroffenen ist allgemein unbekannt. Deshalb wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann auf meiner Dienststelle in Borken, Burloer Str. 93, Zimmer 1436, Etage 4D, eingesehen und von dem Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 7. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu dem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

46325 Borken, 03.01.2017

Kreis Borken
Der Landrat
Fachbereich Natur und Umwelt

Im Auftrag
gez.
Roland Schulte

Bekanntmachung der Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Venn- und Thesingbach“

Aufgrund des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I. S. 405) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Ausschuss des Wasser- und Bodenverbandes „Venn- und Thesingbach“ in Velen am 16.03.2016 folgende Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Venn- und Thesingbach“ in Velen vom 19.03.1996 (Amtsblatt Kreis Borken Nummer 4/96 vom 18.04.1996) beschlossen:

IV. Verbandsorgane

§ 7.1 erhält folgende neue Fassung:

Der Ausschuss hat 19 Mitglieder

§ 7.4 erhält folgende neue Fassung:

Ausscheidende Mitglieder bleiben bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder im Amt

§ 11.1 erhält folgende neue Fassung:

- Der Vorstandsvorstand besteht aus:
- Einem Vorstandsvorsteher,
- einem stellvertretenden Vorstandsvorsteher, welcher gleichzeitig erstes (1.) ordentliches Vorstandsmitglied ist,
- 5 weiteren ordentlichen Vorstandsmitgliedern.

§ 11.2 erhält folgende neue Fassung:

Die Vorstandsmitglieder brauchen nicht Mitglieder des Verbandes zu sein. Mindestens 4 ordentliche Vorstandsmitglieder müssen hauptberufliche Landwirte sein. Ausschußmitglieder können nicht gleichzeitig Vorstandsmitglieder sein. Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

§ 14.2 erhält folgende neue Fassung:

Der Vorsteher erteilt Aufträge bis zu einer Höhe von 5.000,00 €

X Aufsicht

§ 31.1.2 erhält folgende neue Fassung:

Die Zustimmung der Aufsichtsbehörde ist erforderlich:

zur Aufnahme von Darlehn, die über 10.000,00 € hinausgehen

Diese Satzungsänderung wird hiermit gemäß § 58 WVG genehmigt und tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Zusätzlich ist die Satzungsänderung im Internet einsehbar unter:

<https://kreis-borken.de/wbv>

Borken, 06.01.2017

Kreis Borken
Der Landrat
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

Im Auftrag
gez.
Roland Schulte

Bekanntmachung **gemäß § 3 a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)** **vom 24. Februar 2010 (BGBl. I Seite 94) in der derzeit gültigen Fassung**

Antrag auf Grundwasserförderung der S-Immobilien Bocholt GmbH & Co. KG, Markt 8, 46399 Bocholt

Verzicht auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Die S-Immobilien Bocholt GmbH & Co.KG hat mit Datum vom 16.08.2016 die Förderung von Grundwasser im Zuge der Grundwasserhaltung für den Neubau der Stadtparkasse Bocholt in einer Menge von 397.675

m³ beantragt. Die Grundwasserförderung befindet sich auf dem Grundstück Gemarkung Bocholt, Flur 63, Flurstück 152.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um ein Projekt im Sinne der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG): Vorhabentyp 13.3.2 , Zutagefördern von Grundwasser mit einem jährlichen Volumen von 100.000 m³ bis weniger als 10 Mio. m³ Wasser.

Gemäß § 1 UVPG in Verbindung mit Anlage 1 ist anhand einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls zu prüfen, ob für ein solches Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss.

Unter Berücksichtigung der Kriterien des UVPG wurde das Vorhaben geprüft. Es sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten. Auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung konnte daher verzichtet werden.

Die Entscheidung wird hiermit gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) bekannt gegeben.

Borken, den 30. Dezember 2016

Kreis Borken
Der Landrat
Fachbereich Natur und Umwelt
Az.:662120/55417

Im Auftrag
gez.
Cordula Thume

Bekanntmachung des Wasser-und Bodenverbandes Oberer Heubach - Unterhaltungsarbeiten an sonstigen Gewässern

Der Wasser- und Bodenverband Oberer Heubach, Sitz Coesfeld, führt ab sofort bis Ende des Jahres innerhalb des Verbandes die Unterhaltungsarbeiten an sonstigen Gewässern durch.

Gemäß § 39 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz -WHG-), Neubekanntmachung vom 31.07.2009 und § 97 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein- Westfalen (Landeswassergesetz -LWG-) vom 25.06.1995 – jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung - werden hiermit die Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern angekündigt.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß §§ 20 und 21 der Verbandssatzung die Gewässeranlieger verpflichtet sind, das auf ihre Grundstücke gebrachte Räumgut bis zum 01.11.2017 wegzuräumen. Es wird ferner darauf hingewiesen, dass Besitzer der zum Verband gehörenden und an einem Wasserlauf des Verbandes liegenden zur Weide genutzten Grundstücke verpflichtet sind, diese gemäß § 20 Abs. 3 der Verbandssatzung ordnungsgemäß einzuzäunen. Der Zaun muss wenigstens 100 cm Abstand von der oberen Böschungskante haben. Bei Dauerweiden ist eine Einfriedung Vorschrift; gemäß Abs. 4 muss der Abstand von Ackerflächen oder sonstigen intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen zum Gewässer mindestens 100 cm zur oberen Böschungskante betragen.

Coesfeld, den 05.01.2017

Wasser-und Bodenverband Oberer Heubach
48653 Coesfeld

Verbandsvorsteher
gez. Karl Knapp

Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparkunden der Sparkasse Westmünsterland

Die **SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND** erklärt die Sparkunde mit der Nummer 337081863 hiermit für kraftlos.

Ahaus / Dülmen, den 28.12.2016
SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand

Die **SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND** erklärt die Sparurkunde mit der Nummer 337081871 hiermit für kraftlos.

Ahaus / Dülmen, den 28.12.2016
SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 370139370 (ggf. ausgestellt unter der Nummer 33082835, BLZ 401 540 06) geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunde.
Die

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND

fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 04.04.2017 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 04.01.2017
SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 336693254 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunde.

Die

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND

fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 04.04.2017 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 04.01.2017
SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand